

Information für ausländische Beerenpflücker

Tyska/Deutsch – Jetzt gelten neue Regeln für ausländische Beerenpflücker

Dies ist eine Informationsbroschüre des Schwedischen Zentralamtes für Arbeitsumwelt (Arbetsmiljöverket) für alle, die als Beerenpflücker in Schweden arbeiten möchten.

Das Zentralamt für Arbeitsumwelt ist die staatliche Behörde die überprüft, dass die Arbeitsumweltgesetze, das Arbeitszeitgesetz und aller anderen Vorschriften für die Arbeitsumwelt auf schwedischen Arbeitsplätzen befolgt werden. Wir erstellen auch Regeln und informieren zum Thema Arbeitsumwelt. Das Zentralamt für Arbeitsumwelt ist außerdem Koordinationsbüro für Entsendungsfragen. Das bedeutet unter anderem, dass wir über die Bedingungen informieren, die für im Ausland angestellte Arbeitnehmer gelten, die vorübergehend in Schweden arbeiten.

In dieser Broschüre erfahren Sie etwas über die Regeln, die in Schweden in Bezug auf Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung, Arbeitsumwelt, Arbeitszeit, Mindestlohn und anderes im Jahr 2010 gelten.

Ab der Saison 2010 wird das Schwedische Migrationsamt (Migrationsverket) alle Anträge auf Arbeitsgenehmigung für Pflücker wilder Beeren genauso prüfen wie alle anderen Anträge auf Arbeitsgenehmigung. Näheres dazu im Nachfolgenden.

An alle, die als Beerenpflücker in Schweden arbeiten möchten

Wenn Sie als Beerenpflücker in Schweden arbeiten möchten und nicht aus einem EU-Land kommen, brauchen Sie in der Regel eine Arbeitsgenehmigung. Staatsangehörige aus Ländern außerhalb der EU brauchen meistens auch ein Visum für den Aufenthalt in Schweden. Falls Sie länger als drei Monate in Schweden arbeiten möchten, brauchen Sie außer der Arbeitsgenehmigung auch eine Aufenthaltsgenehmigung.

Das Schwedische Migrationsamt ist für die Regeln in Bezug auf Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen zuständig. Die Genehmigungen müssen vor Ihrer Abreise nach Schweden beantragt werden. Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen können im Internet auf der Webseite des Migrationsamtes www.migrationsverket.se beantragt werden. Sie können Ihren Antrag auch bei der schwedischen Botschaft oder beim schwedischen Konsulat in dem Land einreichen, in dem Sie wohnen. Wenn Sie weniger als drei Monate in Schweden arbeiten möchten und ein Visum für die Einreise in Schweden benötigen,



müssen Sie Ihren Antrag auf Arbeitsgenehmigung bei einer schwedischen Botschaft oder einem schwedischen Konsulat einreichen.

Welches sind die Bedingungen für den Erhalt einer Arbeitsgenehmigung?

Dies sind die Voraussetzungen:

1. Sie müssen einen gültigen Pass haben,
2. Sie müssen von Ihrer Arbeit leben können.
3. Die Arbeit ist so umfangreich, dass der Lohn mindestens 13 000 SEK im Monat beträgt (beachten Sie jedoch Punkt 5),
4. Ihr Arbeitgeber hat das Stellenangebot mindestens zehn Tage lang in Schweden und der EU ausgeschrieben (bei Neueinstellungen),
5. Ihr Arbeitgeber bietet Anstellungsbedingungen, die den Normen schwedischer Tarifverträge oder sonstigen Berufs- oder Branchenstandards entsprechen (Näheres siehe unten)
6. Ihr Arbeitgeber gibt dem jeweiligen Gewerkschaftsverband Gelegenheit, sich zu den Anstellungsbedingungen zu äußern.

” Die normale Arbeitszeit darf nicht über 40 Stunden pro Woche liegen.

Welche Anstellungsbedingungen gelten nach dem schwedischen Tarifvertrag für Beerenpflücker?

Um eine Arbeitsgenehmigung zu erhalten, soll nicht nur der Lohn mindestens 13 000 SEK betragen, die Anstellungsbedingungen müssen auch den Normen der schwedischen Tarifverträge (oder sonstigen Berufs- oder Branchenstandards) entsprechen.

Wenn Sie von einem Unternehmen angestellt sind, das in Schweden tätig ist, gilt für Sie der zwischen dem schwedischen Kommunalarbeiterverband (Kommunal) und dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband (Skogs- och lantarbetsgivarförbundet) getroffene Tarifvertrag. Der vertraglich vereinbarte Mindestlohn beträgt 18 160 SEK pro Monat (gilt für den Zeitraum 1. Juni 2009 - 31. Mai 2010). Für den Fall, dass Sie Stundenlohn bekommen, enthält der Vertrag auch Angaben über Mindeststundenlöhne.

Wenn Sie von einem ausländischen Unternehmen angestellt sind, das nicht in Schweden tätig ist, zum Beispiel von einem Zeitarbeitsunternehmen, gilt der Tarifvertrag für Dienstleistungsunternehmen. Nach diesem Vertrag beträgt der Mindestlohn 19 355 SEK pro Monat, und zwar unabhängig davon, ob das ausländische Unternehmen einen Tarifvertrag abgeschlossen hat oder nicht.

Ein Beerenpflücker soll in Schweden mindestens den tariflich vereinbarten Mindestlohn verdienen

Wenn Ihr Arbeitgeber Kommunal einen Tarifvertrag getroffen hat, gilt dieser Vertrag in vollem Umfang. Der Vertrag enthält Bestimmungen über Mindestlöhne, Arbeitszeiten, Versicherung und vieles mehr. Auf der Webseite des Kommunalarbeiterverbandes www.kommunal.se gibt es die Pdf-Broschüre "In Schweden arbeiten". Darin finden Sie weitere Informationen über den Tarifvertrag und Ihre Rechte. Die Broschüre gibt es in mehreren Sprachen.

Beeren pflücken, ohne angestellt zu sein

Personen, die ein Visum bekommen haben, um Verwandte zu besuchen, ist es erlaubt als Privatperson Beeren zu pflücken. Für Privatpersonen ist ein Verdienst für das Beerenpflücken von bis zu 12 500 SEK pro Person und Jahr steuerfrei.

Für Privatpersonen gelten Visumbestimmungen. Informationen über Visumbestimmungen finden Sie auf der Webseite des Migrationsamtes.

Arbeitsumwelt und Arbeitszeit

In der Zeit, in der Sie in Schweden arbeiten, muss Ihr Arbeitgeber die Bestimmungen des schwedischen Arbeitsumweltgesetzes, die Vorschriften des schwedischen Amtes für Arbeitsumwelt und des Arbeitszeitgesetzes befolgen.

Das Arbeitsumweltgesetz beinhaltet Regeln über die Verpflichtung der Arbeitgeber und anderer Sicherheitsverantwortlicher, gesundheitlichen Gefahren und Unfällen bei der Arbeit vorzubeugen. Umwelt umfasst alles - angefangen bei der Verantwortung für Maschinen und Geräte, die den Sicherheitsanforderungen entsprechen müssen, bis hin zur Verantwortung, dass der Stresspegel nicht zu hoch ist.

Das Arbeitszeitgesetz beinhaltet Regeln zur Arbeitszeit pro Tag, pro Woche und pro Jahr. Sie haben zum Beispiel Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden. Das ist die tägliche Ruhezeit. Die normale Arbeitszeit darf nicht über 40 Stunden pro Woche liegen. Wenn es erforderlich ist, darf die Arbeitszeit in einem Zeitraum von vier Wochen durchschnittlich 40 Stunden pro Woche betragen. Es ist also möglich, während einiger Wochen mehr zu arbeiten und während anderer weniger. Normalerweise arbeiten Sie 8 Stunden pro Tag.

Im Bedarfsfall dürfen Sie in einem Zeitraum von vier Wochen höchstens 48 Überstunden oder während eines Kalendermonats 50 Überstunden leisten. Während eines Kalenderjahres dürfen höchstens 200 Überstunden geleistet werden.

Das Schwedische Zentralamt für Arbeitsumwelt hat dafür zu sorgen, dass Arbeitgeber die Regeln des Arbeitsumweltgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes befolgen. Die Inspektoren des Amtes besuchen verschiedene Arbeitsplätze und kontrollieren, dass die Arbeitgeber die Gesetze befolgen. Bei Verstößen gegen das Arbeitsumweltgesetz können beispielsweise bestimmte Arbeitsaufgaben verboten werden. Wenn Sie glauben, dass Ihr Arbeitgeber gegen die Bestimmungen verstößt, wenden Sie sich bitte an das Zentralamt für Arbeitsumwelt (Arbetsmiljöverket). Sie können sich auch an den Kommunalarbeiterverband Kommunal wenden. Dieser hat regionale Arbeitsschutzbeauftragte, die überwachen, dass die Arbeitsumwelt gut ist.

” Weitere Information finden
Sie auf der Webseite
www.skatteverket.se.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes können durch Tarifvertrag wegverhandelt werden. Ein Tarifvertrag kann das Gesetz ganz oder teilweise ersetzen. Das Zentralamt für Arbeitsumwelt hat keine Aufsicht über das Arbeitszeitgesetz, wenn die Frage der Arbeitszeit durch einen Tarifvertrag geregelt wird. In dem Falle kann das Amt auch keine Ausnahmen von bestimmten gesetzlichen Regeln gestatten.

Wenn Sie krank werden

Das schwedische Sozialversicherungssystem beinhaltet arbeitsbasierte Leistungen, zum Beispiel Krankengeld und Elterngeld, die darauf aufbauen, dass Sie eine Arbeit haben. Es gibt auch wohnbasierte Leistungen. Für Personen, die nur vorübergehend in Schweden arbeiten, kommen diese Leistungen meistens nicht in Frage.

Wenn Sie nach Schweden entsandt worden sind, das heißt, wenn Sie bei einem Zeitarbeitsunternehmen in Ihrer Heimat angestellt sind, sind Sie in Ihrer Heimat versichert. Wenn Sie stattdessen bei einem schwedischen Arbeitgeber angestellt sind, soll die schwedische Sozialversicherung für Sie gelten, das gilt jedenfalls für die arbeitsbasierten Leistungen. Wenn Sie sich weniger als ein Jahr in Schweden aufhalten, gelten Sie nicht als wohnhaft in Schweden und können die wohnbasierten Leistungen nicht beziehen.

Für Beerenpflücker aus einem anderen EU-Land gelten besondere Regeln die bedeuten, dass sie ein Recht sowohl auf wohnbasierte als auch auf arbeitsbasierte Leistungen haben können, wenn sie ausnahmslos in Schweden arbeiten.

Es ist Sache der schwedischen Versicherungskasse (Försäkringskassan) zu beschließen, ob eine Person in Schweden versichert ist und Anspruch auf Leistungen hat. Sie können sich freiwillig bei der Versicherungskasse anmelden, wenn Sie nach Schweden kommen, um hier zu arbeiten. Die Anmeldung hat keinen Einfluss auf eventuelle Leistungsansprüche.

Näheres dazu erfahren Sie auf der
Webseite der Versicherungskasse,
www.forsakringskassan.se.

Müssen Sie in Schweden Steuern zahlen?

Für Personen, die bei einem Arbeitgeber in ihrer Heimat angestellt sind und nur vorübergehend in Schweden arbeiten, gibt es eine besondere Ausnahme von der Verpflichtung Steuern zu zahlen. Unter der Voraussetzung, dass die Arbeit in einem Jahr nicht länger als 183 Tage dauert, sind Einkommen steuerfrei. Es werden jedoch Ansprüche an den Arbeitgeber gestellt. Damit die Ausnahme gelten kann, darf der Arbeitgeber keine feste Betriebsstelle in Schweden haben. Eine feste Betriebsstelle kann ein Büro, eine Fabrik oder Ähnliches sein.

Wenn Ihr Arbeitgeber eine feste Betriebsstelle in Schweden hat müssen Sie, vorausgesetzt, dass Sie höchstens sechs Monate in Schweden bleiben, eine besondere Einkommensteuer bezahlen, die so genannte SINK. Der Steuersatz beträgt 25 Prozent. Nach sechs Monaten gelten Sie steuermäßig als wohnhaft in Schweden und werden dann nach den üblichen Regeln besteuert. Dieser Fall kann auch eintreten, wenn Sie wiederholt nach Schweden kommen.

Weitere Information finden Sie auf der Webseite des Schwedischen Zentralamtes für Finanzwesen (Skatteverket), www.skatteverket.se.

Entsendung

Das schwedische Recht enthält besondere Bestimmungen für Personen, die entsandt wurden, das heißt, wenn Ihr Arbeitgeber in Ihrer Heimat Sie nach Schweden schickt, um hier vorübergehend zu arbeiten. Wenn Sie zum Beispiel bei einem Zeitarbeitsunternehmen in Ihrer Heimat angestellt sind und nach Schweden geschickt werden, um hier einige Monate zu arbeiten, sind Sie entsandt. Für entsandte Mitarbeiter gelten beispielsweise Bestimmungen für Urlaub und Mutterschaftsurlaub. Das Zentralamt für Arbeitsumwelt (Arbetsmiljöverket) ist das so genannte Koordinationsbüro für Entsendungsfragen und kann Sie über Ihre Rechte informieren. Näheres über Entsendung finden auf der Webseite www.posting.se.

Workinginsweden.se

Auf den Webseiten des Schwedischen Instituts, www.sweden.se und www.workinginsweden.se, finden Sie weitere Informationen über Schweden und über die Arbeit in Schweden.



Additional copies of this publication
can be ordered from:
Swedish Work Environment Authority, publicationservices,
112 79 Stockholm.
Tel. +46-(0)8-730 97 00
Fax +46-(0)8-735 85 55
www.av.se

ADI 653 Tys

Our vision: Everyone wants to, and can, create a good work environment

Kontaktangaben:

Amt für Arbeitsumwelt

Tfn: +46-(0)8-730 90 00
www.av.se

Feuerwehr

Tfn: 112

Versicherungskasse

Tfn: +46-(0)498-200 700
Tfn: +46-(0)771-524 524
www.forsakringskassan.se

Migrationsamt

Tfn: +46-(0)771-19 44 00
Tfn: +46-(0)771-235 235
www.migrationsverket.se

Polizei

Tfn: 112 (emergency),
Tfn: +46-(0)77-114 14 00 (non-emergency)
www.polisen.se

Kommunalarbetarverband

Tfn: +46-(0)10-442 70 00
www.kommunal.se

Steuerbehörde

Tfn: +46-(0)771-778 778
www.skatteverket.se

Notruf

Tfn: 112
www.sosalarm.se

Schwedisches Institut

www.sweden.se

Außenministerium

Tfn: +46-(0)8-405 10 00
www.regeringen.se
www.sweden.gov.se